

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung

vom 19.12.2002

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666, SGV NRW 2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2000 (GV NRW 2000, S. 245) hat der Rat der Stadt Warendorf am 13.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Warendorf versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Ausnahme des Konzessionsgebietes der Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen, mit Trink- und Brauchwasser durch die Stadtwerke Warendorf GmbH.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner für die Pflichten aus dieser Satzung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks außer im Konzessionsgebiet der Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen, ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängende Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfähigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Erfordernisses des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtwerke Warendorf GmbH einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung des Erfordernisses des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt Warendorf räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken (Teilbefreiung).
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtwerke Warendorf GmbH einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadtwerke Warendorf GmbH vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Bestehende Genehmigungspflichten für Eigengewinnungsanlagen bleiben unberührt. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass von einer Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9

AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 684 ff.) und den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Warendorf GmbH - Wasserversorgung - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Für Rechtsverhältnisse aus erfolgter Wasserversorgung im Kalenderjahr 2002, insbesondere für die Endabrechnung der Vorausleistungsbescheide 2002 nach erfolgter Verbrauchsablesung Ende 2002 gilt die Wasserversorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 13.06.1985 sowie der Gebührensatzung vom 18.12.2001 und die Beitragssatzung der Stadt Warendorf zur Wasserversorgungssatzung vom 18.12.2001 fort.

Im Übrigen treten die Wasserversorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 13.06.1985 sowie die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 18.12.2001 und die Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 18.12.2001 mit Wirkung vom 01.01.2003 außer Kraft.